

Bundesgesetzblatt

61

Teil II

Z 1998 AX

1979

Ausgegeben zu Bonn am 30. Januar 1979

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 79	Neufassung des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 9511-8	62
5. 1. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Kapitalhilfe	64
9. 1. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	66
9. 1. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit	68
9. 1. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Tonga über Finanzielle Zusammenarbeit	70
10. 1. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit	72
11. 1. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	74
12. 1. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	75
16. 1. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrags	75
17. 1. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	76
17. 1. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage	76

Die Hervorhebung von Gliederungsnummern durch Fettdruck, mit dem auf Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 1963 abgeschlossenen Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) hingewiesen wurde, entfällt künftig.

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten beigelegt:

- die Titelblätter, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1978,
- die Neuauflage des Fundstellennachweises B, völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1978.

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über das Internationale Übereinkommen
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954**

Vom 19. Januar 1979

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 zu den Änderungen vom 21. Oktober 1969 und vom 12. Oktober 1971 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (BGBl. 1978 II S. 1493) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (BGBl. 1956 II S. 379) in der ab 31. Dezember 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 29. März 1956 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9511-8, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1964 zu den Änderungen vom 11. April 1962 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 und zur Änderung des Gesetzes vom 21. März 1956 (BGBl. 1964 II S. 749),
3. den am 1. Januar 1968 in Kraft getretenen Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 15. August 1967 (BGBl. I S. 909),
4. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 279 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
5. den am 31. Dezember 1978 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 zu den Änderungen vom 21. Oktober 1969 und vom 12. Oktober 1971 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (BGBl. 1978 II S. 1493).

Bonn, den 19. Januar 1979

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Gesetz
über das Internationale Übereinkommen
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954**

Artikel 1

(Zustimmung zu dem Übereinkommen)

Artikel 2

(weggefallen)

Artikel 3

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, zur Durchführung des Übereinkommens sowie bei Änderungen nach Artikel XVI des Übereinkommens durch Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. (weggefallen),
2. die Bedingungen, denen die Maßnahmen und technischen Vorkehrungen nach Artikel VII des Übereinkommens zu genügen haben,
3. (weggefallen),
4. die Form und Führung der Öltagebücher,
5. das bei Mitteilungen nach Artikel X des Übereinkommens zu beobachtende Verfahren,
6. (weggefallen).

Artikel 4

Aufgabe des Bundes ist es,

1. auf den vom Bund verwalteten Wasserstraßen und in den bundeseigenen Häfen die Öltagebücher zu prüfen,
2. die technischen Vorkehrungen zu überwachen, die nach Artikel VII des Übereinkommens und durch Rechtsverordnungen nach Artikel 3 Nr. 2 vorgeschrieben sind.

Die Aufgabe nach Nummer 2 wird der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg übertragen.

Artikel 5

Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes über die Unverletzlichkeit der Wohnung wird eingeschränkt, soweit es der nach Artikel IX Abs. 5 des Übereinkommens begründeten Befugnis der zuständigen Behörden zur Einsichtnahme des Öltagebuchs auf dem Schiff entgegensteht.

Artikel 6

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Vorschrift des Artikels III des Übereinkommens über das Ablassen von Öl oder ölhaltigem Gemisch zuwiderhandelt und dadurch die See verunreinigt oder sonst deren Eigenschaften nachteilig verändert.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 2 strafbar.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Artikel 6 a

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in Artikel 6 Abs. 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Artikel 6 b

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des Artikels III des Übereinkommens über das Ablassen von Öl oder ölhaltigem Gemisch,
2. der Vorschrift des Artikels VII Abs. 1 des Übereinkommens über die Ausrüstung des Schiffes,
3. einer Vorschrift des Artikels IX des Übereinkommens über die Führung eines Öltagebuches oder
4. einer Rechtsverordnung nach Artikel 3 Nr. 2 oder 4 dieses Gesetzes, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4, soweit diese Artikel 3 Nr. 2 betrifft, kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4, soweit diese Artikel 3 Nr. 4 betrifft, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, soweit sie außerhalb der Küstengewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes begangen werden, und nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde zu übertragen.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über Kapitalhilfe**

Vom 5. Januar 1979

In Rabat ist am 21. November 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. November 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Januar 1979

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll**

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Königreichs Marokko —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Marokko beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben Kühlcontainerschiffe, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu 11,9 Millionen DM (in Worten: elf Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Zentralbank werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Marokko erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Marokko innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 21. November 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und arabischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Walter Jesser

Für die Regierung des Königreichs Marokko
Dr. Zine El Abidine Alaoui

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und
des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 9. Januar 1979

I.

1. Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 und nach Maßgabe der Nummer 3 dieses Abschnitts für

Somalia	am	8. Januar 1979
Spanien	am	12. November 1978

in Kraft getreten.

Spanien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die nachstehenden Erklärungen abgegeben und die nachstehenden Vorbehalte eingelegt:

(Translation)

(Übersetzung)

"(a) The expression 'the most favourable treatment shall, in all the articles in which it is used, be interpreted as not including rights which, by law or by treaty, are granted to nationals of Portugal, Andorra, the Philippines or the Latin American countries or to nationals of countries with which international agreements of a regional nature are concluded.

„a) Der Ausdruck ‚die günstigste Behandlung‘ ist in allen Artikeln, in denen er verwendet wird, so auszulegen, als umfasse er nicht die Rechte, die kraft Gesetz oder Vertrag den Staatsangehörigen Portugals, Andorras, der Philippinen oder der lateinamerikanischen Länder oder Staatsangehörigen von Ländern gewährt werden, mit denen internationale Übereinkünfte regionaler Art geschlossen wurden.

(b) The Government of Spain considers that article 8 is not a binding rule but a recommendation.

b) Die Regierung von Spanien geht davon aus, daß Artikel 8 keine bindende Vorschrift, sondern eine Empfehlung ist.

(c) The Government of Spain reserves its position on the application of article 12, paragraph 1. Article 12, paragraph 2, shall be interpreted as referring exclusively to rights acquired by a refugee before he obtained, in any country, the status of refugee.

c) Die Regierung von Spanien behält sich ihre Haltung betreffend die Anwendung des Artikels 12 Absatz 1 vor. Artikel 12 Absatz 2 ist so auszulegen, als beziehe er sich ausschließlich auf Rechte, die ein Flüchtling erworben hat, bevor er in irgendeinem Land die Rechtsstellung eines Flüchtlings erlangt hat.

(d) Article 26 of the Convention shall be interpreted as not precluding the adoption of special measures concerning the place of residence of particular refugees, in accordance with Spanish law."

d) Artikel 26 des Abkommens ist so auszulegen, als schließe er die Ergreifung besonderer Maßnahmen bezüglich des Aufenthaltsorts bestimmter Flüchtlinge entsprechend den spanischen Rechtsvorschriften nicht aus."

2. Surinam hat am 29. November 1978 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich nach Maßgabe der Nummer 3 dieses Abschnitts auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 25. November 1975 an das Abkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war. Surinam hat hierbei ferner erklärt, daß es die anlässlich der Erstreckung von den Niederlanden eingelegten Vorbehalte nicht aufrechterhält.

3. Die Regierungen Somalias, Spaniens und Surinams haben nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

"events occurring before 1 January 1951" „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind"

von Somalia, Spanien und Surinam in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

"events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951" „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind"

handelt.

II.

1. Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für
- | | | |
|---------|----|------------------|
| Somalia | am | 10. Oktober 1978 |
| Spanien | am | 14. August 1978 |
- in Kraft getreten.

2. Surinam hat am 29. November 1978 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 25. November 1975 an das Protokoll gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war. Surinam hat hierbei ferner erklärt, daß es die anlässlich der Erstreckung von den Niederlanden eingelegten Vorbehalte nicht aufrechterhält.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. Februar 1972 (BGBl. II S. 138) und vom 18. September 1978 (BGBl. II S. 1243).

Bonn, den 9. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Januar 1979

In La Paz ist am 8. Dezember 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 8. Dezember 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Januar 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bolivien,

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ländliches Gesundheitswesen“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 20 Millionen DM (in Worten: Zwanzigmillionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Bolivien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, und die Zentralbank der Republik Bolivien werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehens-

nehmers auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zeitpunkt des Abschlusses oder während der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 8. Dezember 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wilfried Gruber
Anton Zahn

Für die Regierung der Republik Bolivien
Raul Lopez Leyton
Rivera

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Tonga
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Januar 1979

In Nuku'alofa ist am 1. Dezember 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Tonga über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2

am 1. Dezember 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Januar 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Tonga über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Königreichs Tonga —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Tonga,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Tonga beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Tonga, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für folgende Vorhaben Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit im Gesamtbetrag bis zu 18 000 000,— DM (in Worten: Achtzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen:

- a) für das Vorhaben „Regionales Frachtschiff“ bis zu 17 000 000,— DM (in Worten: Siebzehn Millionen Deutsche Mark);
- b) für das Vorhaben „Interinsulare Schifffahrt“ bis zu 1 000 000,— DM (in Worten: Eine Million Deutsche Mark).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Tonga durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich grundsätzlich bereit, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus dem Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 3 000 000,— DM (in Worten: Drei Millionen Deutsche Mark) für solche Ausfuhrsgeschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungs-

bereich dieses Abkommens für die Durchführung des Vorhabens „Regionales Frachtschiff“ abgeschlossen werden.

Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für das neben dem Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit vorgesehene Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 2

(1) Die Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 1 werden ausnahmsweise mit jährlich 1,0 vom Hundert verzinst. Sie haben eine Laufzeit von dreißig Jahren einschließlich fünfzehn tilgungsfreier Jahre für das Vorhaben „Regionales Frachtschiff“ und zehn tilgungsfreier Jahre für das Vorhaben „Interinsulare Schifffahrt“.

(2) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die übrigen Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Tonga stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Tonga erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Tonga überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen für das Vorhaben „Regionales Frachtschiff“ finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich

dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Tonga innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nuku'alofa am 1. Dezember 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
D ö r i n g

Für die Regierung des Königreichs Tonga
T a p a

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 10. Januar 1979

In Dacca ist am 25. November 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 25. November 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik Bangladesch,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu 60 000 000 DM (in Worten: Sechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Finanzierungsbeiträge werden wie folgt verwendet:

- a) bis zu 30 000 000 DM (in Worten: Dreißig Millionen Deutsche Mark) für die Vorhaben
- | | |
|--|---------------|
| — Explorationsbohrungen
nach Erdgas und Erdöl | 15 600 000 DM |
| — Düngemittelfabrik Ashuganj | 11 400 000 DM |
| — Schwimmbagger | 3 000 000 DM |

wenn nach Prüfung durch die Vertragsparteien die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

- b) bis zu 30 000 000 DM (in Worten: Dreißig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen in den Sektoren Fernmeldewesen und Eisenbahnwesen, wenn nach Prüfung durch die Vertragsparteien deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der Finanzierungsbeiträge sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach

Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dacca am 25. November 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bangalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und bangalischen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Schilling
C. W. S a n n e

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch

M u h i t h

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 11. Januar 1979

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) — BGBl. 1976 II S. 1745 — ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Finnland

am 30. November 1978

in Kraft getreten.

Finnland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde den nachstehenden Vorbehalt eingelegt:

(Übersetzung)

„Finnland reserves the right to apply the provision of article 8, paragraph 3, in such a way that extradition shall be restricted to offences which, under Finnish Law, are punishable by a penalty more severe than imprisonment for one year and, provided also that other conditions in the Finnish Legislation for extradition are fulfilled.“

„Finnland behält sich das Recht vor, Artikel 8 Absatz 3 so anzuwenden, daß die Auslieferung auf strafbare Handlungen beschränkt bleibt, die nach finnischem Recht mit einer schwereren Strafe als einer einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, und nur unter der Bedingung bewilligt wird, daß andere Voraussetzungen des finnischen Rechts für eine Auslieferung erfüllt sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. November 1978 (BGBl. II S. 1374).

Bonn, den 11. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über psychotrope Stoffe**

Vom 12. Januar 1979

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477) wird nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für die

Sowjetunion am 1. Februar 1979 in Kraft treten. Die Sowjetunion hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Artikel 32 Abs. 2 Vorbehalte zu Artikel 19 Abs. 1 und 2 sowie zu Artikel 31 des Übereinkommens eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1295).

Bonn, den 12. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrags**

Vom 16. Januar 1979

Der Internationale Fernmeldevertrag vom 25. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 1089) ist einschließlich seiner Anlagen nach seinem Artikel 45 Nr. 3 zusammen mit dem Schlußprotokoll und den Zusatzprotokollen I bis VI für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	20. März 1978
Bolivien	am	22. August 1978
Botsuana	am	31. März 1978
Gabun	am	16. August 1978
Kamerun (Vereinigte Republik)	am	1. Juni 1978
Kenia	am	13. März 1978
Libanon	am	1. Juni 1978
Niger	am	7. Juni 1978
Obervolta	am	22. März 1978
Tschad	am	30. März 1978
Türkei	am	6. Juli 1978

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1978 (BGBl. II S. 877).

Bonn, den 16. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rettung und Rückführung
von Raumfahrern sowie die Rückgabe
von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 17. Januar 1979

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1971 II S. 237) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 4 durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Moskau für

Guinea-Bissau am 14. Oktober 1976
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. November 1978 (BGBl. II S. 1378).

Bonn, den 17. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung des Europäischen Zentrums
für mittelfristige Wettervorhersage**

Vom 17. Januar 1979

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1973 zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (BGBl. 1975 II S. 873) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Griechenland	am 1. September 1976
Italien	am 1. September 1977
Portugal	am 1. Januar 1976
Türkei	am 1. Mai 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. II S. 598).

Bonn, den 17. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer